

Newsletter – November und Dezember 2015

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber und Wettbewerbsrecht

„Was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.“ Diese Worte von *Johann Wolfgang von Goethe* passen doch gut zum anstehenden Weihnachtsfest. Wir wünschen Ihnen besinnliche und ruhige Tage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 19.11.2015 (6 AZR 844/14) eine für Arbeitgeber interessante Entscheidung zum Thema „**Praktika und Probezeit für Auszubildende**“ gefällt. Nach den Bundesrichtern sind Praktika auf die Probezeit für Azubis nicht anzurechnen.

Denn gemäß § 20 BBiG beginnt eine Berufsausbildung mit einer Probezeit von einem Monat bis zu vier Monaten, innerhalb derer das Ausbildungsverhältnis gemäß § 22 Absatz 1 BBiG jederzeit ohne Frist gekündigt werden kann.

Auf diese Probezeit ist ein der Ausbildung unmittelbar vorausgegangenes Praktikum unabhängig von dessen Inhalt und Zielsetzung nicht anzurechnen. § 20 Satz 1 BBiG ordnet zwingend an, dass das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnt. Ziel dieser Probezeit ist es, beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit zu geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Dies ist nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Insoweit spielt es auch keine Rolle, welche Inhalte das Praktikum hatte oder welche Ziele hiermit verfolgt wurden. Eine Anrechnung käme, wie das BAG bereits am 16.12.2004 (Az.: 6 AZR 127/04) entschieden hat, nicht einmal dann in Betracht, wenn es sich bei dem vorausgegangenen Rechtsverhältnis nicht um ein Praktikum, sondern um ein Arbeitsverhältnis gehandelt hätte.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Zum Jahresende ein kurzer Hinweis für Nostalgiker: Es gibt die **gute alte Deutsche Mark** doch noch im Wirtschaftsleben... In einer kleinen Nische hat sie überlebt: bei Gesellschaften nämlich, deren Stammkapital noch auf DM lautet. Solche Gesellschaften genießen im Hinblick auf die Währungsangaben in ihrer Satzung einen weitgehenden Bestandsschutz. Sie können daher für Stammkapital und Stammeinlagen unverändert die bisherigen glatten DM-Beträge beibehalten. Der materielle Bestandsschutz erlischt erst mit einer Kapitalmaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 4 EGGmbHG. Jede Veränderung der Stammkapitalziffer macht also eine Umstellung auf glatte Eurobeträge nach § 1 Absatz 3 EGGmbHG zwingend erforderlich. Abgesehen davon legt § 1 Absatz 1 Satz 2 EGGmbHG fest, dass für den Mindestbetrag und die Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie den Umfang des Stimmrechts bis zu einer Kapitaländerung nach § 1 Abs. 1 S. 4 EGGmbHG die bis zum 31.12.1998 gültigen Beträge weiter maßgeblich sind. Daher lassen sich die auf glatte DM-Beträge lautenden Geschäftsanteile weiterhin „glatt“ teilen. Die Teilung ist aber nur zulässig, wenn die alten Regeln für die DM-Nennbeträge eingehalten werden. Folglich sind die Stückelungsvorgaben für Geschäftsanteile in § 5 GmbHG a. F. zu beachten, etwa die Hunderterteilung und die Mindestgröße von 500 DM.

Pflegerecht:



Das SG Landshut hat sich am 27.08.2015 zu dem **Anspruch auf ergänzende Pflegekraftkosten** (AZ. S 11 SO 22/13) geäußert. Nach den Leitsätzen gilt:

1.

Ein Anspruch auf ergänzende Pflegekraftkosten nach § 65 Absatz 1 SGB XII SGB XII besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Sachleistung der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI voll in Anspruch genommen wurde. Dabei ist bei aus-

schließlichem Bezug von Pflegegeld ein mangels Sachleistungsbezug fiktiver, Leistungen nach § 36 SGB XI überschreitender und Ansprüche nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auslösender Aufstockungsbedarf durch die Behörde nicht zu ermitteln.

2.

Die Einordnung einer beanspruchten Leistung als Maßnahme der Eingliederungshilfe oder als Maßnahme der Hilfe zur Pflege vollzieht sich nach dem konkreten Ziel der Hilfe. Von einer Maßnahme der Hilfe zur Pflege ist dann auszugehen, wenn in erster Linie mit bewahrendem Charakter vornehmlich unter Ausweitung von Pflegeleistungen der Zweck der Sicherung der Existenz durch regelmäßig wiederkehrende notwendige Hilfen verfolgt wird. Ob daneben auch Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, ist unerheblich.

3.

Die einen allgemeinen Rechtssatz beinhaltende Regelung des § 366 BGB findet nach § 61 Satz 1 SGB X auch innerhalb der Sozialgesetzbücher Anwendung.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Nicht nur Pflegeeinrichtungen haben Probleme mit der GEMA, sondern auch Städte. Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat am 07.12.2015 (Az. 6 U 54/13) entschieden, dass die Stadt Kiel nicht als Veranstalterin für alle musikalischen Darbietungen der **Kieler Woche** haftet.

Nach den Richtern ist die Landeshauptstadt Kiel im urheberrechtlichen Sinne nicht Veranstalterin oder Mitveranstalterin sämtlicher öffentlicher Musikdarbietungen auf allen anlässlich der „Kieler Woche“ genutzten Flächen. Veranstalterin in diesem Sinne ist sie nur hinsichtlich der von ihr selbst durchgeführten Live-Musikdarbietungen und Tonträgerwiedergaben. Ein Veranstalter muss einen maßgebenden Einfluss auf die Veranstaltung haben. Das bloße Zurverfügungstellen eines Veranstaltungsraumes oder einer Veranstaltungsfläche macht den Betroffenen noch nicht zum Veranstalter.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de